

An

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat I 18  
64278 Darmstadt

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)\*

## Vorblatt Auslagerungsanzeige Geldwäschegesetz (GwG)

Auslagerndes Unternehmen: \_\_\_\_\_

Gegenstand des Unternehmens, ggf. laut Handelsregister:

Ggf. Registergericht und -nummer: \_\_\_\_\_

Verpflichtet nach § 2 Abs. 1 GwG aus der gewerblichen Tätigkeit als

Verantwortliches Mitglied der Leitungsebene für das Risikomanagement gem. § 4 Abs. 3  
GwG (Name, Vorname, Funktion im Unternehmen):

Ansprechperson für die Auslagerung beim Verpflichteten (Name, Vorname, dienstliche  
Erreichbarkeit):

Ggf.: Das Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe als

Mutterunternehmen

Tochterunternehmen von (Mutter mit Sitz):

Vorgesehener Dienstleister:

-----  
\* Bitte beachten Sie, dass der E-Mail-Verkehr mit dem Regierungspräsidium Darmstadt **unverschlüsselt** erfolgt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Inhalt Ihrer E-Mail erhalten. Sollten Sie mit dem Austausch auch sensibler Daten über E-Mail unter diesen Voraussetzungen nicht einverstanden sein, nutzen Sie bitte den Postweg.

### **Gegenstand der Auslagerung:**

Folgende geldwäscherechtliche Pflichten sollen durch die beigefügte vertragliche Vereinbarung ab \_\_\_\_\_ vom Dienstleister übernommen werden. Bitte beachten: **Erfolgt lediglich eine Beratung/Unterstützung, ist dies nicht bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.** Auch die externe Wahrnehmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist nicht anzeigepflichtig!

| Pflicht nach Geldwäschegesetz   | Fundstelle im Vertrag/Leistungsschein |
|---|---------------------------------------|
| § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Sicherheitssysteme und Kontrollen)  |                                       |
| § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Geldwäschebeauftragter u./od. Stellvertreter)                                       |                                       |
| § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schaffung gruppenweiter Verfahren gem. § 9 GwG, z.B. Gruppengeldwäschebeauftragter) |                                       |
| § 6 Abs. 2 Nr. 4 (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien)  |                                       |
| § 6 Abs. 2 Nr. 5 (Zuverlässigkeitsprüfung)  |                                       |
| § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Mitarbeiterunterrichtung)   |                                       |
| Erstattung von Verdachtsmeldungen (§ 45 Abs. 4 GwG)   |                                       |
| Ggf. Sonstiges  |                                       |

Im Fall der Bestellung einer/eines externen (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten oder dessen/deren Stellvertretung:

Die Anzeige der vorgesehenen Bestellung/Entpflichtung ist bereits erfolgt wird noch erfolgen (Hinweis: Sie finden hierzu unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/ Gefahrenabwehr/geldwaesche> ein Online-Anzeigeformular.)

Die **Eignung des Dienstleisters** für die Übernahme geldwäscherechtlicher Pflichten ergibt sich aus folgenden Tätigkeiten (z.B. eigene Verpflichteteneigenschaft), Kenntnissen, Referenzen (ggf. Belege beifügen):

---

---

---

| Weitere Voraussetzungen   | Darlegung in eigenen Worten, ggf. zusätzlich Verweis auf einschlägige Passage(n) im Auslagerungsvertrag |
|---|---|
| Der Dienstleister kann die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen, weil:                         |   |
| Die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten werden durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt, weil: |   |
| Die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde wird durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt, weil:          |   |

### **Anlagen:**

Vertragliche Vereinbarung, ggf. mit einschlägigen Anlagen (z.B. Leistungsschein)  
Sonstiges:

---

---